

# Nationales Zentrum Frühe Hilfen

## Positionspapier 4

### Fallbezogene Kooperation von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe bei Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls

Stand: Dezember 2023

Das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** (NZFH.at) wurde mit Beginn 2015 vom für Gesundheit zuständigen Bundesministerium an der Gesundheit Österreich (GÖG) eingerichtet. Die Aufgaben des Nationalen Zentrums zielen darauf ab, die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie den Wissenstransfer und die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterstützen.



# Inhalt

1	Hintergrund und methodisches Vorgehen .....	1
2	Zusammenspiel von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe.....	2
3	Begleitung durch Frühe Hilfen bei Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls .....	5
4	Erforderliche Rahmenbedingungen.....	8



# 1 Hintergrund und methodisches Vorgehen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) fördert und unterstützt die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie den Wissenstransfer und die Öffentlichkeitsarbeit für Frühe Hilfen in Österreich. Eine wichtige Aufgabe in diesem Zusammenhang ist die **Aufbereitung und Synthese von fachlichen Grundlagen** für jene Personen, die die Kernfunktionen der Familienbegleitung und des Netzwerkmanagements im Rahmen von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken wahrnehmen.

Frühe Hilfen sind ein Angebot an Familien, das diese freiwillig annehmen und somit in ihrem Auftrag erbracht wird. Im österreichischen Konzept für regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke (siehe Haas et al. 2014<sup>1</sup>) wurde daher ursprünglich festgelegt, dass eine Familienbegleitung im Rahmen der Frühen Hilfen nicht parallel zu einer Betreuung angeboten werden soll, die durch die Kinder- und Jugendhilfe im gesetzlichen Auftrag wegen Vorliegens eines Hilfebedarfs zur Sicherung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) stattfindet. Die Praxis zeigte aber, dass es durchaus Familien geben kann, bei denen eine Begleitung auch in einer solchen Situation sinnvoll und hilfreich ist, und daher eine solch strikte Festlegung nicht zielführend ist.

Aus diesem Grund wurde die Frage an das NZFH.at herangetragen, **unter welchen Bedingungen auch in Familien, in denen seitens der Kinder- und Jugendhilfe Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls festgestellt und in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags Maßnahmen veranlasst wurden, eine ergänzende Begleitung durch Frühe Hilfen möglich sein kann.**

Das Thema wurde im Fachbeirat des NZFH.at vorgestellt und als wichtig erachtet, dabei wurden bereits erste wichtige Aspekte gesammelt. Die Aufbereitung des Themas fand in einem vom NZFH.at organisierten **Workshop unter Beteiligung von Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe, regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke (Familienbegleitung, Einrichtungsleitung, Projektleitung)** sowie des NZFH.at statt. Das Ergebnis des Workshops wurde in Folge mit dem **Fachbeirat, dem Projektleiter -Board und der Steuerungsgruppe des NZFH.at abgestimmt**. Die abgestimmte Empfehlung im Hinblick auf die fallbezogene Kooperation von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe bei Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls ist im vorliegenden Positionspapier dargestellt. Im Jahr 2023 wurde das Positionspapier auf Aktualität überprüft und geringfügig angepasst.

---

1

Haas, Sabine; Weigl, Marion (2014): Frühe Hilfen. Eckpunkte eines „Idealmodells“ für Österreich. Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur, GÖG/ÖBIG, Wien

## 2 Zusammenspiel von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe

Bevor das eigentliche Thema des Positionspapiers in den folgenden Kapiteln vertiefend behandelt wird, soll zum besseren Verständnis das generelle **Zusammenspiel von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe** erläutert werden.

Frühe Hilfen sind ein gesundheitsförderliches und präventives Angebot für Familien in der Zeit der frühen Kindheit und unterstützen insbesondere in belastenden Lebenssituationen. Eine besondere Rolle kommt dabei den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken zu. Frühe Hilfen basieren auf einem multiprofessionellen Netzwerk und setzen daher die **Kooperation vieler Bereiche** voraus. Besondere Relevanz kommt der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich zu. Dies spiegelt sich auch in der Entstehung der Frühen Hilfen im deutschsprachigen Raum wider: Während in Deutschland und in Vorarlberg entsprechende Angebote im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe etabliert wurden, ging die Initiative im restlichen Österreich zunächst vom Gesundheitsbereich aus.

Unabhängig von der institutionellen Verankerung braucht eine effektive und nachhaltige Umsetzung von Frühen Hilfen immer eine **enge Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitsbereich**. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe können Frühe Hilfen als eine präventive Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls definiert werden, aus der Perspektive des Gesundheitsbereichs handelt es sich um eine Maßnahme zur Gesundheitsförderung und Prävention in der (frühen) Kindheit. Der Nutzen ist ein gemeinsamer: Gelingt es, Familien in die Lage zu versetzen, gut für ihre Kinder zu sorgen, dient dies dem Kindeswohl und der (langfristigen) Gesundheit gleichermaßen.

Frühe Hilfen arbeiten – unabhängig davon, welcher Sektor den Anstoß für die Schaffung des Angebots gegeben hat bzw. welcher Träger in einer Region mit der Umsetzung von Frühen Hilfen beauftragt worden ist – immer in Kooperation mit allen Angeboten für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Dies schließt insbesondere auch die Kinder- und Jugendhilfe sowie ihre Dienstleistungen für Familien ein. **Die Kinder- und Jugendhilfe stellt im Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und die verfügbaren präventiven Maßnahmen zur Unterstützung von Familien einen zentralen Partner für Frühe Hilfen dar.**

» intersektorale und interprofessionelle Zusammenarbeit und Steuerung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine relevante Akteurin im Hinblick auf die Festlegung von Eckpunkten und Weichenstellungen für den Aus- und Aufbau regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke in den Bundesländern. Die Kinder- und Jugendhilfe ist daher auch in jenen Bundesländern, in denen die Initiative für Frühe Hilfen vom Gesundheitsbereich ausgegangen ist, meist in den Steuerungsgruppen zu Frühen Hilfen vertreten, um ihre Perspektive auf Basis ihrer fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen in die strategischen Entscheidungen einzubringen.

» fallübergreifende Vernetzung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine zentrale Akteurin im multiprofessionellen Netzwerk einer Region und soll eng in die fallübergreifende Kooperation einbezogen sein. Eine enge Abstimmung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Frühen Hilfen soll sicherstellen, dass die Aktivitäten miteinander harmonisieren, Synergien und Komplementarität berücksichtigt werden und die eingesetzten Ressourcen im Sinne der unterstützten Familien effizient genutzt werden.

» fallbezogene Zuweisung und Vermittlung

Die Kinder- und Jugendhilfe vermittelt Familien, bei denen aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe eine Begleitung durch Frühe Hilfen als freiwillige, präventive Maßnahme sinnvoll und zweckmäßig ist, an die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke. Umgekehrt verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über eine Reihe von freiwilligen Betreuungsleistungen, die bei Bedarf im Rahmen der Familienbegleitung durch die Frühen Hilfen als Unterstützungsleistung des regionalen Netzwerks vermittelt werden können.

» gesetzliche Mitteilungspflicht

Besteht bei einem bzw. einer Familienbegleiter:in ein begründeter Verdacht, dass ein Kind in einer von ihr bzw. ihm betreuten Familie misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird oder sonst erheblich gefährdet ist, muss dieser konkrete Verdacht dem (örtlich zuständigen) Kinder- und Jugendhilfeträger mitgeteilt werden (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013). Das Faktum des Verdachts sowie die Gründe dafür sollten den Familien von der Familienbegleitung im Sinne der Transparenz und Vertrauensbasis mitgeteilt werden (siehe auch Factsheet<sup>2</sup>).

Diese Formen der **Kooperation im fallübergreifenden bzw. freiwilligen Kontext** sind in den meisten Regionen bereits **gut etabliert**. Klärungsbedarf hat es aber im Hinblick auf die fallbezogene Kooperation gegeben, wenn die Kinder- und Jugendhilfe im gesetzlichen Auftrag nach der Abklärung eines Hilfebedarfs zur Sicherung des Kindeswohls in einer Familie tätig ist. In diesem Fall erstellt die Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit der Familie einen Hilfeplan, in dem verbindlich festgelegt wird, welche Erziehungshilfen eingesetzt werden müssen. Die im Hilfeplan festgelegten Erziehungshilfen sind für die Familie nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend. Es besteht aber die Möglichkeit, dass seitens bzw. in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe ergänzende Betreuungs- bzw. Unterstützungsleistungen vereinbart oder weitergeführt werden, die von der Familie freiwillig in Anspruch genommen werden. Diese ergänzenden Leistungen können Frühe Hilfen sein.

---

2

NZFH.at (2023): Factsheet „Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht in der Frühe-Hilfen-Familienbegleitung“. Wien

In den ersten Jahren der Umsetzung von Frühen Hilfen wurde zunächst empfohlen, dass die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke nicht in der Familie tätig werden bzw. sich aus der Familie zurückziehen sollen, wenn seitens der Kinder- und Jugendhilfe ein **Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls** festgestellt wird. Es hat sich aber gezeigt, dass eine solch strikte Vorgehensweise in der Praxis oft nicht sinnvoll ist. Es hat bereits einige Fälle gegeben, in denen sowohl die Familie als auch die Zuständigen der Kinder- und Jugendhilfe und die Familienbegleiterin des Frühe-Hilfen-Netzwerks die freiwillige Betreuungs- und Unterstützungsleistung der Frühen Hilfen ergänzend zum Hilfeplan gewünscht haben. Ein zentraler Grund dafür ist, dass die Familienbegleiter:innen oft schon eine solide Vertrauensbasis mit der Familie aufgebaut haben, die auch aus Sicht der – im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans tätigen – Kinder- und Jugendhilfe als wichtige Ressource nicht verloren gehen sollte. Die Entscheidung für oder gegen eine ergänzende Begleitung durch Frühe Hilfen in Familien mit vermutetem bzw. bereits festgestelltem Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls kann nicht generell getroffen werden, sondern immer im Einzelfall.

Das vorliegende Positionspapier konzentriert sich daher im Weiteren auf die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Rahmenbedingungen eine Begleitung von Familien durch regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke auch bei festgestelltem Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls parallel zu einem verbindlich vereinbarten Hilfeplan möglich sein soll.



## 3 Begleitung durch Frühe Hilfen bei Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls

Ziel des Positionspapiers ist die Klärung, ob eine fallbezogene Kooperation in Form eines gemeinsamen Tätigseins von Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe in einer Familie, in der ein Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls als erwiesen angesehen worden und daher die Kinder- und Jugendhilfe mit gesetzlichem Auftrag im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans tätig ist, möglich sein kann und welche Rahmenbedingungen es dafür braucht. Eine fallbezogene Kooperation im Rahmen der freiwilligen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe<sup>3</sup> ist bereits derzeit die Regel und vom Positionspapier nicht umfasst.

### Grundsätzliche Festlegung

Im Regelfall sind Frühe Hilfen nicht in einer Familie tätig, mit der die Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls einen verbindlichen Hilfeplan (Unterstützung in der Erziehung) vereinbart hat. Eine Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk kann ausschließlich als von der Familie in Auftrag gegebene freiwillige Unterstützung durchgeführt werden. Ein regelmäßiger Austausch und eine gute Abstimmung zwischen Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe – in Absprache mit der Familie – ist notwendig, um eine passgenaue Unterstützung der Familie zu ermöglichen.

Es gibt vor allem zwei wichtige **Gründe, die grundsätzlich gegen die zusätzliche Begleitung/Betreuung bei Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls** sprechen:

- » Der Präventionsgedanke und die Freiwilligkeit als Grundsatz von Frühen Hilfen könnten in den Hintergrund geraten.
- » Eine solche Situation betrifft vor allem stark belastete Familien, bei denen besonders hoher Abklärungs- und Abstimmungsbedarf besteht, was die Ressourcen von Kinder- und Jugendhilfe sowie von Frühen Hilfen zusätzlich belasten kann. Auch bei den Familien kann es zur Überlastung kommen, wenn zu viele Institutionen involviert sind.

Es gibt aber einige **definierte Ausnahmefälle**, bei denen die Begleitung einer Familie durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk unter bestimmten Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 4) trotz eines verbindlichen Hilfeplans der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll sein kann:

---

3

Der weitaus größte Teil der Betreuungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten. Der Anteil der verpflichtenden Erziehungshilfen ist vergleichsweise gering.

» **Begleitung der Familie während der Abklärung des Hilfebedarfs zur Sicherung des Kindeswohls durch die Kinder- und Jugendhilfe**

Wurde der Kinder- und Jugendhilfe ein möglicher Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls einer Familie, die durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk begleitet wird, mitgeteilt, so wird die Kinder- und Jugendhilfe zunächst im Sinne der Abklärung tätig. Der Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls kann durch das Frühe-Hilfen-Netzwerk oder Dritte mitgeteilt werden, jedenfalls ist diesbezüglich Transparenz gegenüber der Familie anzustreben (siehe oben). In der Phase der Abklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe kann es sinnvoll sein, dass der bzw. die Familienbegleiter:in des Frühe-Hilfen-Netzwerks mit Zustimmung der Familie und der Kinder- und Jugendhilfe die Begleitung fortsetzt. Das Aufrechterhalten des Kontaktes mit der Familie in der Abklärungsphase gewährleistet Kontinuität, die insbesondere dann wichtig ist, wenn sich erweist, dass kein Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls gegeben ist.

» **Fortsetzung einer bereits gut etablierten Begleitung („Bleiben statt gehen“)**

In Einzelfällen kann es im Sinne aller Beteiligten (Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Frühe Hilfen) sein, dass eine bereits seit längerem laufende Familienbegleitung des Frühe-Hilfen-Netzwerks (für einen definierten Übergangszeitraum oder auch unbefristet) auch dann fortgesetzt wird, wenn seitens der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls mit der Familie ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart worden ist. Es sollte aber im Einvernehmen mit allen Beteiligten ausdrücklich festgehalten werden, dass die Frühen Hilfen als ergänzende, freiwillige Betreuungs-/Unterstützungsleistung weitergeführt werden.

» **Begleitung während einer Schwangerschaft**

Ist in einer Familie die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans im Hinblick auf bereits geborene Kinder tätig und tritt eine neuerliche Schwangerschaft ein, kann die Familienbegleitung in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe und mit Zustimmung der Familie zur Begleitung der Schwangerschaft in der Familie tätig werden. Der Fokus der Familienbegleitung liegt dann auf Themen rund um die Schwangerschaft und auf der Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Geburt des Kindes.

» Weitere begründete Ausnahmen kann es darüber hinaus im **Einzelfall** geben.

### **Wesentliche Voraussetzungen**

Die Entscheidung, ob ein:e Familienbegleiter:in in einer Familie, mit der die Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls einen verbindlichen Hilfeplan vereinbart hat, tätig wird oder tätig bleibt, soll innerhalb der Frühen Hilfen in Rücksprache mit der fachlichen Leitung der Familienbegleitung und bei Bedarf auf Basis einer Diskussion im Team (Intervision) gefällt werden. Ein gemeinsames Tätigsein von Frühe-Hilfen-Netzwerk und Kinder- und Jugendhilfe in Familien, mit denen ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart worden ist, ist nur dann möglich, wenn alle drei Beteiligten (Familie, Frühe Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe) dieses Vorgehen wünschen und für sinnvoll erachten. Das heißt, dass auf Wunsch bzw. mit Zustimmung der Kinder- und Jugendhilfe und der Familie eine Begleitung durch das Frühe-Hilfen-Netzwerk als zusätzliche Betreuungsleistung von der Familie freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Die Fallführung ist ausschließlich der Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten (siehe auch Kapitel 4).

## Notwendige Haltung

Damit das gemeinsame Tätigsein in und zum Nutzen einer Familie gelingen kann, braucht es eine entsprechende kooperative Haltung der beteiligten Fachkräfte. Von besonderer Relevanz sind dabei die folgenden Aspekte:

» **wertschätzende/ressourcenorientierte Kooperation**

Das gemeinsame Tätigsein kann nur dann Nutzen für die Familie bringen, wenn die Kooperation zwischen der Familienbegleitung der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe von gegenseitiger Wertschätzung und Ressourcenorientierung getragen wird.

» **Respektieren unterschiedlicher Kompetenzen und Aufgaben**

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Frühen Hilfen haben in einer gemeinsam begleiteten/ betreuten Familie jeweils unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen, wobei beide letztlich zum selben Ziel (Unterstützung der Familie, damit sie gut für ihr(-e) Kind(-er) sorgen kann) beitragen.

» **Unterschiedliche Perspektiven haben Platz.**

Während die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie im Rahmen eines verbindlichen Hilfeplans zur Sicherung des Kindeswohls tätig wird, das Wohl des Kindes sicherstellt, steht bei den Frühen Hilfen der (langfristige) Gesundheitsförderungs- und Präventionsgedanke für die Familie insgesamt im Vordergrund.

## 4 Erforderliche Rahmenbedingungen

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, ist die fallbezogene Kooperation der Frühen Hilfen und Kinder- und Jugendhilfe in einer Familie, mit der seitens der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls ein verbindlicher Hilfeplan vereinbart worden ist, nur dann möglich, wenn alle drei Beteiligten (Familie, Frühe Hilfen, Kinder- und Jugendhilfe) dieses Vorgehen für sinnvoll erachten und ausdrücklich befürworten.

Darüber hinaus müssen zu Beginn die **zentralen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Tätigseins in der Familie geklärt** werden. Es wird empfohlen, die notwendigen Eckpunkte in einer fallbezogenen Kooperationsvereinbarung<sup>4</sup> festzuhalten. Diese sollte im Sinne der Transparenz gemeinsam mit der Familie erstellt werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** sollte insbesondere die folgenden Punkte beinhalten:

» **Rolle, Auftrag und Aufgabe**

Die Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk kann ausschließlich als freiwillige Hilfe durchgeführt werden und findet daher außerhalb des verbindlich vereinbarten Hilfeplans statt. Dies muss eingangs geklärt werden und sollte auch ausdrücklich so festgelegt werden: Die Leistungen der Frühen Hilfen werden weiterhin auf freiwilliger Basis erbracht, die Familie ist Auftraggeberin der Hilfeleistung. Bei den von der Kinder- und Jugendhilfe im verbindlichen Hilfeplan festgelegten Leistungen besteht hingegen keine Freiwilligkeit, Auftraggeberin hierfür ist die Kinder- und Jugendhilfe. Die Unterschiede bezüglich Freiwilligkeit und Auftraggeberschaft können auch im Laufe der Begleitung eine Herausforderung bleiben und sollten daher bei Bedarf zwischen Familienbegleiter:in und Familie sowie zwischen Frühe-Hilfen-Netzwerk und Kinder- und Jugendhilfe thematisiert und reflektiert werden.

» **Fallführung**

Die Fallführung ist ausnahmslos der Kinder- und Jugendhilfe vorbehalten.

» **Zuständigkeiten und Ziele**

Eingangs sollten gemeinsam die Ziele aus Sicht der Familie, der Kinder- und Jugendhilfe und der Frühen Hilfen festgelegt werden. Des Weiteren müssen die prinzipiellen Zuständigkeiten für einzelne Themen bzw. den spezifischen Handlungsbedarf definiert werden. Diese Klärung kann vermutlich nicht abschließend sein, sondern muss im Verlauf der Begleitung jeweils wieder anlassbezogen geprüft und allenfalls angepasst werden.

---

4

Es gibt dafür bereits erprobte Kooperationsvereinbarungen (z. B. mit der Familienhilfe oder Frühförderung), die als Modell bzw. Vorlage dienen können.

» **Klärung und Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen**

Der bzw. die Familienbegleiter:in des regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerks und der bzw. die Sozialarbeiter:in der Kinder- und Jugendhilfe sollten zu Beginn austauschen, welche Kompetenzen jeweils eingebracht werden und wie sich diese gut ergänzen können. Die Familienbegleitung wird in einer Region meist durch multiprofessionelle Teams umgesetzt, das heißt, der bzw. die jeweils in einer Familie tätige Familienbegleiter:in kann Kompetenzen ihres bzw. seines Kernberufs (Hebamme, Psychologie, Sozialarbeit, Frühförderung, Pädagogik etc.) einbringen. Diese sollten eingangs geklärt und bei der weiteren Kooperation auf diesen Kompetenzen aufgebaut werden.

» **Kommunikation und Berichtspflichten**

Im Sinne einer optimalen Unterstützung und Entlastung der Familien ist ein regelmäßiger fachlicher fallbezogener Austausch im Einverständnis aller Beteiligten notwendig. Eine formale Berichtspflicht der Frühen Hilfen an die Kinder- und Jugendhilfe nach gesetzlichen Vorgaben besteht hingegen nicht, da die Begleitung durch das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk ausschließlich als freiwillige Leistung erbracht wird.

» **Laufende Kooperation/Abstimmung**

Um eine gute Kooperation sicherzustellen, sollten Intervalle für die regelmäßige Abstimmung zwischen den drei Akteurinnen Familie, Kinder- und Jugendhilfe und Frühe Hilfen festgelegt sowie Anlassfälle benannt werden, bei denen auf jeden Fall kurzfristig eine Abstimmung notwendig ist. Eine Abstimmung darüber hinaus sollte nach Bedarf erfolgen.